

Brandschutzordnung

für die BewohnerInnen des Studentenheimes der Akademikerhilfe Michaelerstrasse 20, 1180 Wien

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte (BSB) und gegebenenfalls sein Stellvertreter (BSB-StV.) zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB):

Herr Zarko Akrap (Schulwart): 0664 – 853 14 92

Stellvertreter (BSB-StV.):

....

Der/den oben genannten Person/en obliegt die Überwachung der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Brandschutzmaßnahmen sowie der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Den Weisungen der Brandschutzbeauftragten ist nachzukommen. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind unverzüglich bekanntzugeben.

Jede(r) Bewohner(in) hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Datum: Januar 2020

Zarko Akrap
Schulwart und Brandschutzbeauftragter

1. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- 1.1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- 1.2. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.
- 1.3. Ist im Raum ein Brandmelder (bzw. Rauchwarnmelder) vorhanden, so ist folgendes **verboten**, da es unmittelbar zur Auslösung eines Alarmes führen kann:
 - Jegliche Art von Zigaretten, egal ob herkömmliche oder E- Zigarette oder Shishas
 - Räucherstäbchen, Kerzenrauch, oder dergleichen
 - Insektenspray oder dergleichen in unmittelbarer Nähe des Brandmelder versprühen
 - Deo-, Haarspray, oder dergleichen in unmittelbarer Nähe des Brandmelder versprühen
 - Haarföhn, Haarglätteisen oder dergleichen in unmittelbarer Nähe des Brandmelders
- 1.4. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom BSB gestattet werden. Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Auch kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden. Achtung: Beim Löschen der Kerzen entsteht Rauch. Dieser kann einen vorhandenen Rauchmelder auslösen.
- 1.5. E-Skooter oder sonstige batteriebetriebene Fahrzeuge, bzw. deren Akkus, dürfen nicht ins Heim, explizit nicht in die Zimmer mitgenommen und dort aufgeladen werden (Überhitzungs- und damit Brandgefahr). Eine Zustimmung kann im Einzelfall vom BSB gewährt werden, wenn spezielle Räume zur Verfügung stehen.
- 1.6. Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nicht brennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen, etc.) zulässig.
- 1.7. Mängel / Störungen an Elektro- und Gasanlagen sind sofort dem BSB zu melden. In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- 1.8. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- 1.9. Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Speziell Flucht- und Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Einbauten, Möbelstücke oder andere Gegenstände eingeengt werden.
- 1.10. Löschgeräte (Wandhydranten oder tragbare Feuerlöscher) dürfen - auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von deren Stellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

- 1.11. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 1.12. Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 1.13. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen nicht versperrt werden bzw. müssen von innen stets zu öffnen sein. Automatische Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Türfeststeller sind unzulässig. Nicht automatische Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten.
- 1.14. Alle BewohnerInnen sind aufgefordert, sich den Ort des von ihrem Zimmer aus nächstgelegenen Feuerlöschers, Wandhydranten sowie Druckknopfmelders für die Alarmierung einzuprägen.
- 1.15. Jeder Student, jede Studentin hat sich mit den Fluchtwegen vertraut zu machen.

1.16. Personen mit körperlicher Beeinträchtigung - Mitteilungspflicht:

In den Studentenheimen der Akademikerhilfe sind die Brandschutzanforderungen lt. behördlichen Vorschriften nach dem Stand der Technik umgesetzt. Im Sinne des vorbeugenden Brand-schutzes muss die Heimleitung vor der Vertragsunterzeichnung von der jeweiligen Person über deren Beeinträchtigung informiert werden. In Abhängigkeit vom Beeinträchtigungsgrad wird nach Maßgabe der Möglichkeiten versucht, die bestmögliche Lösung zur Unterbringung zu finden.

2. Allgemeines Verhalten im Brandfall

generell gilt: **RUHE BEWAHREN**

ALARMIEREN RETTEN LÖSCHEN

2.1. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über den nächsten Druckknopfmelder zu alarmieren.

Die Feuerwehr sollte zusätzlich über **Notruf 122** via Telefon informiert werden.

Geben Sie an:

- **WER** spricht?
- **WAS** ist passiert?
- **WIE VIELE** Personen sind betroffen / verletzt?
- **WO** ist es passiert? (Heimname und genaue Adresse)
- **WARTEN** auf Rückfragen
- Erreichbarkeit angeben (Tel. Nr.)
- Die Einsatzleitstelle beendet das Gespräch



2.2. Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen (gegebenenfalls einschlagen) und durch Rufen, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichtes etc. bei den Einsatzkräften bemerkbar machen.

- Gebäude über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.
- Alle Türen hinter sich schließen, jedoch nicht versperren.
- Fluchtwege lüften.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Am Sammelplatz eintreffen.



2.3. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.



3. Evakuierungs- und Räumungsalarm

3.1. Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten, seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- und Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist ein

Ruf: „Feuer im Haus!“

3.2. Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen tunlichst vermeiden
- Eventuell anwesende hausfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Aus- und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes zu drängen.
- Darauf achten, dass auch die unmittelbaren Zimmer-Nachbarn das Gebäude verlassen
- Alle BewohnerInnen müssen Ihren Aufenthaltsort sofort verlassen und haben sich auf den Sammelplatz zu begeben.



Der Sammelplatz ist

Park bei Eingang Michaelerstraße 11

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der BewohnerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

3.3. Falls im Brandfall ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist

- Im Raum verbleiben
- Türen schließen, Fenster öffnen
- Sich den Lösch- und Einsatzkräften bemerkbar machen

- 4. Vorhandene Brandschutzeinrichtung
 - 4.1. Derzeit keine.
- 5. Allgemeiner Anhang
 - 5.1. Aushang Verhalten im Brandfall

VERHALTEN IM BRANDFALL

Ruhe bewahren!

Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung!

1. Brand melden




Brandmelder betätigen
Notruf absetzen: 122
 Wer meldet?
 Was ist passiert?
 Wie viele sind betroffen/verletzt?
 Wo ist etwas passiert?
 Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen




Gefährdete Personen mitnehmen,
 hilfsbedürftigen Personen helfen,
 Türen schließen,
 gekennzeichneten Fluchtwegen folgen,
 keine Aufzüge benutzen,
 Anweisungen beachten.

3. Löschversuch unternehmen





Mit Feuerlöscher,
 Wandhydrant / Löschschlauch,
 Mitteln zur Brandbekämpfung.

Abb. 5.2: Verhalten im Brandfall (Quelle: Internet)